

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn,  
Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4820 –**

### **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe**

Auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 25./26. Oktober 2000 in Kiel wurde die „Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“ als Aufgabe bezeichnet, die in Angriff genommen werden sollte. Dies ging Presseberichten nach auch als Aufforderung an die Bundesregierung.

1. Wie steht die Bundesregierung zum Vorhaben der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe?

Es gibt keinen Beschluss der Bundesregierung, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammenzuführen. Die Koalitionsvereinbarung für die 14. Legislaturperiode sieht allerdings vor, dass die Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und Arbeitsämtern nachhaltig verbessert werden soll, um die Vermittlung in Arbeit zu erleichtern und um überflüssige Bürokratie abzubauen.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe prüft die Bedingungen der Sozialhilfe- und der Arbeitslosenhilfegewährung unter dem Gesichtspunkt, wie die Integration des Empfängerkreises in Arbeitsverhältnisse effektiver als bisher unterstützt werden kann. Dabei soll auch geprüft werden, wie dazu beide Leistungen besser verzahnt werden können. Die Prüfung soll die Ergebnisse von innovativen regionalen Modellvorhaben berücksichtigen, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe fördert.

Entscheidungen über etwaige Veränderungen sind deshalb erst am Ende eines umfassenden Diskussionsprozesses und nach Vorliegen der Ergebnisse der Modellvorhaben möglich.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 12. Dezember 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Sollte die Bundesregierung sich dieses Vorhaben zu Eigen machen, wie begründet sie dies?
3. Liegen bereits inhaltliche und zeitliche Pläne der Durchführung dieses Vorhabens vor?  
  
Wenn ja, welche sind dies?
4. Auf welchem Niveau soll eine solche Zusammenführung gegebenenfalls erfolgen, auf dem Niveau der Sozialhilfe?

Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

5. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Vorhaben Modellprojekte der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe durchzuführen und möglichen Überlegungen zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe?

Übergreifendes Ziel der Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe ist es, für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und für erwerbsfähige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und die Bedingungen zu ihrer beruflichen Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei sollen auch Erfahrungen mit den im Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe enthaltenen Experimentierklauseln gesammelt werden. Die Erfahrungen aus den Modellvorhaben werden mit dem Ziel ausgewertet, festzustellen, welche Maßnahmen und Strukturen vorbildhaft und verallgemeinerungsfähig sind und wie eine bessere Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ausgestaltet werden kann.

6. Wo, an welchen Orten sollen die oben genannten Modellprojekte durchgeführt werden?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird in Kürze über die ersten Modellvorhaben entscheiden.

An welchen Orten die Modellvorhaben durchgeführt werden sollen, steht deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

7. Welcher Art sind diese Modellprojekte (Tätigkeitsbereich, Trägerschaft, organisatorische und personelle Struktur, Vergütungen usw.)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird hingewiesen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist abzusehen, dass ein wichtiger Aspekt der Modellvorhaben die schwerpunktmäßige Betreuung (Beratung, Vermittlung, Erarbeitung von Eingliederungsplänen, Vorbereitung und Organisation von Eingliederungsmaßnahmen, Auszahlung von Leistungen) der Bezieher von Arbeitslosenhilfe und/oder von Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Arbeitsamt, durch den Träger

der Sozialhilfe oder durch eine vom Arbeitsamt und den Trägern der Sozialhilfe gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle sein wird.

Die Förderanträge beinhalten gemeinsame Aktivitäten, insbesondere Datenaustausch, gemeinsame Einbeziehung Dritter bei der Vermittlung, Beratung und Betreuung (auch Schuldner- und Suchtberatung), gemeinsame Planung und Durchführung von Eingliederungsprojekten (u. a. Errichtung einer gemeinsamen Anlaufstelle, gemeinsames Case-Management), gemeinsame Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen und gemeinsam finanzierte Qualifizierungs- und/oder Beschäftigungsmaßnahmen.

Ein Schwerpunkt der zu fördernden Modellvorhaben wird es sein, Konzepte zu entwickeln und zu erproben, die auch Erfahrungen des Auslandes mit Kooperationen im Sinne einer einheitlichen Anlaufstelle (One-Stop-Government, Single Work-Focused Gateway, Zentren für Arbeit und Einkommen) einbeziehen.

